

1432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (655/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dr. Martin Bartenstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz geändert und die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft neu geregelt werden

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dr. Martin Bartenstein und Genossen haben am 3. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeiner Teil

Nachdem sich die wirtschaftliche Lage des ÖIAG-Konzerns in den Jahren seit Inkrafttreten des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes 1987 deutlich verbessert hatte, wurden mit dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1991, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden, BGBl. Nr. 421/1991 (Finanzierungsgesetz 1991) die formalen Voraussetzungen für einen Börsengang der Austrian Industries AG, die den industriell bedeutendsten Teil des ÖIAG-Konzerns bildete, geschaffen.

Die mit dem Finanzierungsgesetz 1991 angestrebten Ziele sind jedoch auf Grund der Ergebnisentwicklung in Teilen des Austrian Industries-Konzerns nicht zu verwirklichen; dies betrifft die noch ausstehenden Teilzahlungen der ÖIAG an den Bund von 3,4 Milliarden Schilling aus Privatisierungserlösen und Dividenden bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode sowie die Privatisierung des Mischkonzerns Austrian Industries AG.

Die Aufgaben der ÖIAG und die Privatisierung der Unternehmen der ÖIAG sollen daher durch das vorliegende Bundesgesetz neu geregelt werden. Der

Gesetzentwurf ist von der Absicht getragen, die Eigentümerfunktion des Staates durch mehrheitliche Privatisierung in angemessener Frist zurückzuführen; gleichzeitig soll das Ziel verfolgt werden, österreichische Industriesubstanz zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die ÖIAG soll zur bestmöglichen Vorbereitung der Privatisierung in den unmittelbar und mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen Strukturen schaffen, die die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sichern und den Erfordernissen des Marktes und der Marktwirtschaft entsprechen. Die ÖIAG soll die zur Durchsetzung dieser Ziele notwendigen Rechte erhalten.

Der Gesetzentwurf geht im Interesse der Optimierung der Verkaufserlöse davon aus, daß die Gestaltung der Unternehmensstrukturen sowie das Ausmaß und der Zeitpunkt der Privatisierungsschritte nicht durch Gesetz festgeschrieben, sondern soweit wie möglich den Unternehmensorganen überlassen werden und daß für die zu privatisierenden Gesellschaften keine gesellschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen festgelegt werden; der Gesetzentwurf schreibt aber vor, daß sich die Organe der ÖIAG bei der Privatisierung an bestimmten Zielsetzungen zu orientieren haben, wie sie in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1993 vereinbart wurden. Dies ist insbesondere bei der Gestaltung der der Hauptversammlung vorzulegenden Privatisierungskonzepte zu beachten.

Besonderer Teil

Zu Teil I:

Teil I enthält eine Novellierung des ÖIAG-Gesetzes vom 4. April 1986 und definiert insbesondere die Aufgaben der ÖIAG neu; außerdem wird

gesetzlich angeordnet, daß die Austrian Industries AG ihre Unternehmensstruktur aufzugeben hat und mit der ÖIAG als aufnehmender Gesellschaft zu verschmelzen ist; im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes wurden die §§ 2 bis 7 ÖIAG-Gesetz zur Gänze neu gefaßt.

Zu § 1 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz:

Damit wird die Unternehmensstruktur der Austrian Industries AG aufgegeben, desgleichen der Name „Austrian Industries“.

Zu § 1 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz:

Das Unternehmensziel der ÖIAG wird durch diese Anordnung geändert. Aus § 2 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz in der bisherigen Fassung in Verbindung mit Artikel III § 3 lit. b Finanzierungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 421/1991, war bisher ableitbar, daß die ÖIAG mit den ihr gehörigen Unternehmen einen Konzern bildet und daß die in der Austrian Industries AG zu einem österreichischen Industriekonzerne zusammengefaßten Unternehmen mittelfristig über die 50%-Grenze hinausgehend privatisiert werden sollen. Anstelle dieses Auftrages soll nun die Verpflichtung treten, die Beteiligungen an den industriellen Unternehmungen bzw. Unternehmensgruppen in angemessener Frist mehrheitlich zu privatisieren.

Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Form die Abgabe von Anteilsrechten erfolgen soll; dies kann zB durch Veräußerung an einen oder mehrere institutionelle oder strategische Anleger, durch Verkauf über die Börse, aber auch durch Kapitalerhöhungen geschehen.

In § 1 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz wird außerdem festgehalten, daß die bestehende industrielle Substanz und die österreichische Wertschöpfung erhalten bleiben sollen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Das Gesetz ordnet ferner an, daß einzelne Betriebe oder mittelbare Beteiligungen, insbesondere solche, die nicht zum Kernbereich gehören, getrennt abgegeben werden können; dies wird insbesondere dann geboten sein, wenn eine solche Teilprivatisierung unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz eindeutig bessere Privatisierungserlöse erbringt.

Es wird auch angeordnet, daß der in § 1 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz neu definierte Auftrag an die ÖIAG in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen ist.

Der Auftrag zur mehrheitlichen Abgabe der „industriellen“ Beteiligung erfaßt nicht den Bergbaubereich, der derzeit schrittweise reduziert wird.

Zu § 2 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz:

Die Gesellschaft hat darauf hinzuwirken, daß bei den Unternehmungen möglichst günstige Voraussetzungen für die Privatisierung geschaffen werden.

Bei einzelnen Gesellschaften werden der Privatisierung tiefgreifende Sanierungsmaßnahmen vorangehen müssen; andere Gesellschaften werden innerhalb kürzerer Frist privatisierbar sein.

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen für die Privatisierung kann auch die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehören. Dabei ist insbesondere an die Zusammenfassung des Stahl-Bereiches und des Technologie-Bereiches gedacht; aber auch der umgekehrte Vorgang der Spaltung oder der Ausgliederung kann zur Vorbereitung der Privatisierungsmaßnahmen zweckmäßig sein. Zur Erhaltung von Synergieeffekten sind auch Beteiligungen eines Unternehmens (einer Unternehmensgruppe) an einem anderen Unternehmen der ÖIAG-Gruppe möglich.

Der bisherige Auftrag zur Konzernbildung gemäß § 2 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz in der bisherigen Fassung entfällt. Da sich die Weisungen und Richtlinien nur auf die optimale Vorbereitung von Privatisierungsvorgängen beschränken, fehlt es an der umfassenden Beherrschung und der für ein Konzernverhältnis erforderlichen einheitlichen Leitung durch die ÖIAG; es entsteht somit auf Grund dieser Weisungs- und Richtlinienbefugnis kein Konzernverhältnis. Ausdrücklich wird auch die Bildung eines Konzernverhältnisses ausgeschlossen.

Zu § 2 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz:

Aus dieser Bestimmung folgt, daß weiterhin kein Entsendungsrecht der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der ÖIAG besteht.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 ÖIAG-Gesetz:

Es handelt sich hierbei um den § 103 Abs. 2 Aktiengesetz nachgebildeten Sondertatbestand der Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlung. Die vorangehende Befassung des Aufsichtsrates ist vorgesehen, die Hauptversammlung ist aber bei ihrer Entscheidung (wie nach § 103 Abs. 2 Aktiengesetz) nicht an die Entscheidung des Aufsichtsrates gebunden.

Das erste Privatisierungskonzept soll sich an den im Koalitionsabkommen vom 11. November 1993 verankerten Zielvorstellungen orientieren. Spätere Privatisierungskonzepte können insbesondere derzeit noch nicht festlegbare Details enthalten und auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmen.

Nach dem Gesetz sollen die Privatisierungskonzepte insbesondere die Art und das Ausmaß sowie die Termine der geplanten Privatisierungen enthalten. Diese Formulierung gestattet es, zusätzliche Konkretisierungen in die Privatisierungskonzepte aufzunehmen.

Die Privatisierungskonzepte stehen in einem inneren Zusammenhang mit der Zuzählung des in Teil II Z 4 vorgesehenen Gesellschafterdarlehens des Bundes.

Die wesentlichen Grundsätze der Koalitionsvereinbarung sollen in das erste von der Hauptversammlung zu beschließende Privatisierungskonzept einfließen. Nach den in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1993 enthaltenen Vorstellungen soll die Technologiegruppe bis Mitte 1994 zu 51% über die Börse privatisiert werden; alle vorbereitenden Maßnahmen dazu sollen sofort beginnen. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen der Stahl- und der Technologiegruppe sollen die beiden Gruppen zunächst mit 25% miteinander verschränkt werden. 24% der Technologiegruppe sollen zunächst bei der ÖIAG verbleiben.

Die Edelstahlgruppe Böhler-Uddeholm soll nach Kapitalausstattung bis Ende 1996 an die Börse gebracht werden; die Mehrheit der Aktien soll an der Börse platziert werden. Die Austria Metall AG soll nach Durchführung des Sanierungskonzeptes vom 14. Oktober 1993 mehrheitlich privatisiert werden. Die ÖMV soll 1994 mehrheitlich privatisiert werden, die Privatisierung der ÖMV soll bis Ende 1995 abgeschlossen sein. Bei allen Privatisierungen sollen österreichische Interessen gewahrt werden; die Entscheidung darüber wird den Organen der ÖIAG obliegen.

Weitere direkte Verkäufe, Börsegänge und Fortsetzungen bereits erfolgter Börseneinführungen sind bei folgenden Unternehmen vorgesehen, wobei die Anteilsrechte bis zu 100% abgegeben werden sollen:

SGP Verkehrstechnik GmbH
VAE Eisenbahnsysteme Aktiengesellschaft
AUSTRIA MIKROSYSTEME AKTIENGESSELLSCHAFT
VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft m. b. H.
VOEST-ALPINE Bergtechnik Gesellschaft m. b. H.
VOEST-ALPINE Steinel Gesellschaft m. b. H.
SCHOELLER-BLECKMANN Edelstahlrohr Aktiengesellschaft
AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEM-TECHNIK GESELLSCHAFT M. B. H.

Zu § 3 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz:

Zur politischen Absicherung ist vor dem Hauptversammlungsbeschluß der Bundesregierung darüber zu berichten.

Zu § 3 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz:

Um dem zuständigen Bundesminister eine Kontrolle über den Fortgang der Privatisierungsarbeiten

zu ermöglichen, wird der Vorstand verpflichtet, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr halbjährlich über den Fortgang der Privatisierung zu berichten. Die Pflicht des Vorstandes gemäß § 81 Aktiengesetz dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich zu berichten, bleibt davon unberührt.

Zu § 4 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz:

Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll die Berichterstattung an den Hauptausschuß des Nationalrates über die beabsichtigte Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entfallen, da sich in der Vergangenheit daraus fallweise Verzögerungen dringlicher Aufsichtsratsbestellungen ergeben haben.

Zu § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz:

Die Bestimmung enthält eine Drittelparitätsregelung sui generis. Die Ausschüsse des Aufsichtsrates sind ebenfalls drittelparitätisch zusammenzusetzen.

Zu § 5 ÖIAG-Gesetz:

Im Aufsichtsrat der ÖIAG soll ein Privatisierungsausschuß eingerichtet werden, der die Verhandlungen des Aufsichtsrates vorbereiten und die Ausführungen seiner Beschlüsse überwachen soll. Nach allgemeinem Aktienrecht könnten ihm auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

Der Bundesarbeitskammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird dadurch das Recht eingeräumt, je einen Sachverständigen zu nominieren, die den Sitzungen des Privatisierungsausschusses sowie den Sitzungen des Aufsichtsrates, bei welchen Fragen der Privatisierung behandelt werden, teilnehmen können; diese sind Sachverständige im Sinne von § 93 Abs. 1 2. Satz Aktiengesetz. Durch die Gesetzesbestimmung ist klargestellt, daß sie nicht bloß an einzelnen Sitzungen, sondern an allen einschlägigen Sitzungen teilnehmen können.

Zu § 6 ÖIAG-Gesetz:

Da die Unternehmensgruppen, deren Anteile über die Börse abgegeben werden sollen, erst neu errichtet werden müssen, muß das Erfordernis gemäß § 86 Abs. 1 Z 3 letzter Satz Börsegesetz, wonach an die Börse gehende Aktiengesellschaften jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben müssen, entfallen.

Zu § 7 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz:

Die Herstellung der Privatisierungsvoraussetzungen und die Zusammenfassung von Unternehmen

zu Unternehmensgruppen setzt verschiedene Umstrukturierungsmaßnahmen voraus. Umgründungen sowie Beteiligungsübertragungen, auch wenn sie keine Umgründungen im technischen Sinn darstellen, sollen daher von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit werden.

Zu § 7 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz:

Mittelzuführungen des Bundes an die ÖIAG sollen in die bereits bisher bestehende Abgabenbefreiung einbezogen werden.

Zur Streichung der Anlage zum ÖIAG-Gesetz:

Der Katalog der Unternehmen, welcher bisher in der Anlage zum ÖIAG-Gesetz angeführt war, ist durch die bisher durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen überholt; die neuerliche Festbeschreibung von Gesellschaften in einer Anlage ist im Hinblick auf die beabsichtigten neuerlichen Umstrukturierungsmaßnahmen und die bevorstehenden Privatisierungsmaßnahmen nicht zweckmäßig.

Zu Teil II:

Teil II enthält eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1991, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der ÖIAG geregelt werden (Finanzierungsgesetz 1991).

Zu Artikel I § 1 Finanzierungsgesetz 1991:

Im Finanzierungsgesetz 1991 war bisher vorgesehen, daß die dort zitierten Vorschriften mit der Privatisierung der Austrian Industries AG außer Kraft treten. Da nun die Austrian Industries AG durch Verschmelzung mit der ÖIAG untergeht und statt dessen die Privatisierung auf unteren Ebenen durchgeführt werden soll, ist es nun erforderlich, die zitierten Vorschriften ausdrücklich außer Kraft zu setzen und nicht mehr vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen.

Zu Artikel II § 1 und § 2 Finanzierungsgesetz 1991:

§ 1 ordnete bisher an, daß die Vorschriften des nachfolgenden § 2 ab dem Zeitpunkt, in dem die Aktien der Austrian Industries AG nicht mehr im Alleineigentum der ÖIAG stehen, anzuwenden sind; da die Austrian Industries AG mit der ÖIAG als aufnehmender Gesellschaft verschmolzen werden soll, soll auch die im Gesetz enthaltene Bedingung für das Inkrafttreten des § 2 erlöschen, womit der nachfolgende § 2 des Finanzierungsgesetzes 1991 (in der durch das vorliegende Bundesgesetz geänderten Fassung) uneingeschränkt in Kraft tritt.

Bei den Vorschriften des § 2 handelt es sich insbesondere um folgende Bestimmungen:

Gemäß Abs. 1 wird festgelegt, daß der Bundesminister für Finanzen weitere Haftungen für Kreditoperationen der ÖIAG nur mehr dann übernehmen darf, wenn es sich um Umschuldungsmaßnahmen für bereits früher mit Bundeshaftung aufgenommene Anleihen, Darlehen oder Kredite der ÖIAG, oder soweit es sich um Umschuldungen der ÖIAG für Zinsenzahlungen von maximal 7 500 Millionen Schilling aus solchen Anleihen Darlehen oder Krediten handelt; dieser Betrag steht im Zusammenhang mit dem gemäß Teil II Z 4 (Artikel III § 2 Finanzierungsgesetz 1991) gewährten Gesellschafterdarlehen in der gleichen Höhe.

Außerdem wird Abs. 1 um eine Bestimmung ergänzt, wonach die Kosten, welche mit den auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen von der ÖIAG durchzuführenden Umschuldungsmaßnahmen verbunden sind, der ÖIAG vom Bund zu ersetzen sind.

Gemäß Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Kreditoperationen, welche der ÖIAG zur Finanzierung der verstaatlichten Unternehmen mit Bundeshaftung aufgenommen hat, zu ersetzen. Damit soll einerseits der wirtschaftlichen Situation der ÖIAG Rechnung getragen werden und andererseits jede mögliche Beeinträchtigung der Privatisierung von verstaatlichten Unternehmen durch eine eventuelle Haftung dieser Unternehmen bzw. durch eine eventuelle Haftung von Erwerbern dieser Unternehmen für alte Verbindlichkeiten der ÖIAG bzw. der Austrian Industries AG vermieden werden.

Zu Artikel II § 2 Abs. 3 Finanzierungsgesetz 1991:

Diese Bestimmung stellt sicher, daß die Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG nur mit Genehmigung des Bundes abgewickelt werden können.

Zu Artikel III § 2 Abs. 1 Finanzierungsgesetz 1991:

Dieses nachrangige Darlehen soll der Finanzierung der Eigenkapitalzufuhr bei der Böhler-Uddeholm AG und der Überbrückung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem möglichst günstige Voraussetzungen für Privatisierungsmaßnahmen gegeben sind, dienen; es ermöglicht somit eine zeitliche und erlösmäßige Optimierung der im ÖIAG-Gesetz vorgesehenen Privatisierung. Daher ist auch vorgesehen, daß dieses Gesellschafterdarlehen aus den Erlösen der Privatisierungsmaßnahmen zurückzahlen ist.

Es ist vorgesehen, der ÖIAG noch vor der Zuzahlung des Darlehens eine Darlehenspromesse zu geben. Klargestellt wird, daß bereits durch die

Einräumung einer Promesse über das Gesellschafterdarlehen eine strafrechtliche Verantwortung der Organe der ÖIAG sowie der Organe ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach § 159 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist.

Zu Artikel III § 2 Abs. 2 ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1991:

Die teilweise oder gänzliche Zuzählung des Gesellschafterdarlehens an die ÖIAG wird davon abhängig gemacht, daß bei der Umsetzung des gemäß § 3 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz der Hauptversammlung vorzulegenden Privatisierungskonzeptes entsprechende Fortschritte gemacht werden; die Bundesregierung ist auf diese Weise in der Lage, die Übereinstimmung der Privatisierungsfortschritte mit den in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1993 festgelegten Privatisierungszielen zu überwachen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Finanzierungsgesetz 1991:

Das Gesellschafterdarlehen des Bundes wird mit Nachrangigkeit ausgestattet. Eine Rückzahlung hat nur aus Privatisierungserlösen und unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß dadurch andere Verpflichtungen der ÖIAG nicht beeinträchtigt werden. So hat sich die ÖIAG bei der Finanzierung des Erwerbs der ÖMV-Beteiligungen von der Austrian Industries AG dazu verpflichtet, die hiebei aufgenommenen Kredite aus dem Veräußerungserlös der ÖMV-Aktien vorrangig zu tilgen; diese Verpflichtung ist daher vorrangig vor der Tilgung des nachrangigen Kapitals zu erfüllen.

Das nachrangige Gesellschafterdarlehen stellt damit rechtlich und betriebswirtschaftlich Eigenkapital dar. Zur Erhöhung der Bonität der ÖIAG wird deshalb der gesonderte Ausweis im Eigenkapital vorgesehen; entsprechend Artikel IV Abs. 2 ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 wird weiters angeordnet, daß bereits die Promessen aktivisch und passivisch gesondert auszuweisen sind.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hermann Böhmacker, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Eleonore Hostasch und Dr. Martin Bartenstein sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dr. Viktor Klima das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel brachten einen Änderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Durch die Bestimmung wird die Höhe der Verzinsung des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 7,5 Milliarden Schilling an die ÖIAG eindeutig festgelegt.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Änderungsantrages mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner
Berichtersteller

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz geändert und die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft neu geregelt werden (ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Teil I

Das Bundesgesetz vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 204/1986 (ÖIAG-Gesetz), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

b) Es werden neue Absätze 3 und 4 angefügt, die wie folgt lauten:

„(3) Die Unternehmensstruktur der Austrian Industries AG wird aufgegeben; der Austrian Industries Konzern wird auf mehrere gesellschaftsrechtlich selbständige Unternehmen und Unternehmensgruppen aufgeteilt. Die Austrian Industries Aktiengesellschaft ist im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Gesellschaft zu übertragen; hiebei ist eine spätestens für den 1. Jänner 1994 aufgestellte Schlußbilanz zugrunde zu legen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; wo dies wirtschaftlich zweckmäßig ist, können auch einzelne Betriebe oder mittelbare Beteiligungen, insbesondere solche, die nicht zum Kernbereich der Unternehmungen gehören, getrennt abgegeben werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß österreichische Industriebetriebe und industrielle Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich vertretbar, erhalten bleiben. Diese Aufgaben sind in der Satzung der Gesellschaft zu verankern.“

2. § 2 bis § 7 werden geändert und lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Die Gesellschaft hat darauf hinzuwirken, daß bei den Unternehmungen, welche ihr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich gehören, die zur Herstellung möglichst günstiger Voraussetzungen für die Privatisierung erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden. Insbesondere können bestehende Unternehmen, soweit zweckmäßig, zu Unternehmensgruppen (§ 15 Aktiengesetz, § 115 GmbH-Gesetz) zusammengefaßt werden. Nur zur Erreichung dieser Ziele kann die Gesellschaft Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen. Die Bildung eines Konzernverhältnisses zwischen der Gesellschaft und den Unternehmen, welche ihr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich gehören, wird ausgeschlossen.

(2) Auf die Gesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

(3) § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

§ 3. (1) In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 1 Abs. 4 hat der Vorstand nach Befassung des Aufsichtsrates der Hauptversammlung Privatisierungskonzepte vorzulegen. Diese haben insbesondere die Art und das Ausmaß sowie die Termine der geplanten Privatisierungen zu enthalten und sollen sich zunächst an folgenden Zielsetzungen orientieren:

a) Aus der Austrian Industries AG werden die Unternehmensgruppen Stahl und Technologie ausgegründet; die Technologie-Gruppe soll bis Mitte 1994 zu 51% über die Börse privatisiert werden. Die Unternehmensgruppen Stahl und Technologie sollen zu 25% miteinander verschränkt werden. 24% der Technologie-Gruppe sollen bei der ÖIAG verbleiben. Die in den Unternehmensgruppen zusammengefaßten operativen Gesellschaften

sollen, soweit wirtschaftlich geboten, als Aktiengesellschaft organisiert werden.

- b) Die Edelstahlgruppe Böhler-Uddeholm soll über die ÖIAG mit höchstens 2 500 Millionen Schilling und/oder durch private Investoren mit Eigenkapital so ausgestattet werden, daß ein Börsegang bis Ende 1996 erfolgen kann. Die Mehrheit der Aktien soll an der Börse platziert werden, wobei österreichische Interessen zu wahren sind.
- c) Die Austria Metall AG soll bis Ende 1995 saniert und anschließend mehrheitlich privatisiert werden, wobei österreichische Interessen zu wahren sind.
- d) Die ÖMV AG soll 1994 mehrheitlich privatisiert werden, wobei österreichische Interessen zu wahren sind. Die Privatisierung der ÖMV AG soll bis Ende 1995 abgeschlossen sein.
- e) Ferner sollen Anteilsrechte an folgenden Unternehmen durch direkte Abgabe von Beteiligungen, Börsegang oder Fortsetzung von bereits erfolgten Börsegängen bis zum Ausmaß von 100% privatisiert werden:
SGP Verkehrstechnik GmbH
VAE Eisenbahnsysteme Aktiengesellschaft
AUSTRIA MIKROSYSTEME AKTIENGESellschaft
VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft m.b.H.
VOEST-ALPINE Bergtechnik Gesellschaft m.b.H.
VOEST-ALPINE Steinel Gesellschaft m.b.H.
SCHOELLER-BLECKMANN Edelstahlrohr Aktiengesellschaft
AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEM-TECHNIK GESELLSCHAFT M.B.H.

(2) Das erste Privatisierungskonzept muß bis längstens Ende Februar 1994 vorgelegt werden.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat vor einem Beschluß der Hauptversammlung über Privatisierungskonzepte der Bundesregierung darüber zu berichten.

(4) Der Vorstand hat dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr halbjährlich über den Fortgang der Privatisierung zu berichten.

§ 4. (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 15 Mitgliedern. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat vor der Bestellung und vor der Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung, ausgenommen bei den fünf Mitgliedern gemäß Abs. 3, seinen Vorschlag der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Dem Aufsichtsrat hat je ein Vertreter des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministers für Finanzen anzugehören.

(3) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) vorgeschlagen. Diese haben bei Bildung von Aufsichtsratsausschüssen das Recht, für je zwei sonstige Aufsichtsratsmitglieder ein von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen; ist die Zahl der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, so ist ein weiteres von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen.

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat hat einen Privatisierungsausschuß einzurichten; dieser hat die Aufgabe, Beschlüsse des Aufsichtsrates über Maßnahmen der Privatisierung vorzubereiten und die Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse zu überwachen.

(2) An den Sitzungen des Privatisierungsausschusses kann je ein von der Bundesarbeitskammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nommierter Sachverständiger teilnehmen; dasselbe gilt für Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit Fragen der Privatisierung behandelt werden.

§ 6. Das Erfordernis gemäß § 66 Abs. 1 Z 3 letzter Satz Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 529/1993 entfällt bei Privatisierungen nach diesem Bundesgesetz.

§ 7. (1) Die Verschmelzung der Austrian Industries Aktiengesellschaft mit der Gesellschaft (§ 1 Abs. 3) sowie Umgründungen und Beteiligungsübertragungen, die der Vorbereitung von Privatisierungen einschließlich der Zusammenfassung von Unternehmensgruppen (§ 2 Abs. 1) dienen, sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.

(2) Vorgänge zwischen dem Bund und der Gesellschaft sind von den Kapitalverkehrsteuern und den Rechtsgeschäftsgebühren für Darlehen und Kredite befreit.

3. Die Anlage zu diesem Bundesgesetz wird aufgehoben.

Teil II

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1991, BGBl. Nr. 421/1991, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 1 1. Satz lautet:
„Folgende Vorschriften werden aufgehoben:“

2. Artikel II § 1 entfällt.

3. Artikel II § 2 wird geändert und lautet wie folgt:

„§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf von der Ermächtigung gemäß ÖIAG-Anleihegesetz,

BGBI. Nr. 295/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981, 633/1982, 589/1983, 204/1986 und 298/1987, Haftungen zu übernehmen, nur Gebrauch machen, soweit eine Umschuldung von Anleihen, Darlehen oder Krediten vorgenommen wird, die mit Bundeshaftung aufgenommen wurden, oder soweit Umschuldungen für Zinsenzahlungen aus solchen Anleihen, Darlehen oder Krediten im Gesamtausmaß von höchstens 7 500 Millionen Schilling vorgenommen werden. Umschuldungsmaßnahmen sind über Veranlassung des Bundesministers für Finanzen von der ÖIAG durchzuführen. Die anlässlich der Umschuldung anfallenden Rechtsgebühren und sonstigen Kosten hat der Bund der ÖIAG zu ersetzen.

(2) Der Bund ist verpflichtet, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und Krediten, welche die ÖIAG mit Bundeshaftung aufgenommen hat, so rechtzeitig zu ersetzen, daß die ÖIAG ihre diesbezüglichen Verpflichtungen termingerecht erfüllen kann; dies gilt auch für Anleihen, Darlehen und Kredite, welche die ÖIAG im Wege der Umschuldung mit Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 aufgenommen hat. Keine Verpflichtung des Bundes besteht für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und Krediten, für die der ÖIAG vom Bund schon gemäß Artikel I § 1 Abs. 3, BGBI. Nr. 298/1987, lediglich die Zahlungen für Zinsen zu ersetzen sind.

(3) Pläne für Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG sowie diese Maßnahmen selbst, sofern sie gemäß Abs. 1 mit Haftung des Bundes durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Bundes.

(4) Die Verbindlichkeiten der ÖIAG, für die der Bundesminister für Finanzen zu Refundierungen verpflichtet ist, und die entsprechenden Refundierungsbeträge sind im Jahresabschluß der ÖIAG als Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände gesondert auszuweisen.“

4. Artikel III § 2 wird geändert und lautet wie folgt:

„§ 2. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der ÖIAG ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen im Ausmaß von höchstens 7 500 Millionen Schilling einzuräumen; der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der ÖIAG für den genannten Betrag schon vor der Zuzählung des Gesellschafterdarlehens Promessen für die Zuzählung zu geben.

(2) Die Bundesregierung hat die gänzliche oder teilweise Zuzählung des Gesellschafterdarlehens davon abhängig zu machen, daß bei der Umsetzung der Privatisierungskonzepte gemäß § 3 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz entsprechende Fortschritte erzielt

wurden; weiters hat die Zuzählung nur insoweit zu erfolgen, als dies der Eigenkapitalbedarf und die Liquidität der ÖIAG erforderlich erscheinen lassen.

(3) Eine der ÖIAG gemäß Abs. 1 gegebene Promesse auf Zuzählung eines Gesellschafterdarlehens ist im Jahresabschluß der ÖIAG als Vermögensgegenstand „Promesse auf Zuzählung eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens“ gesondert auszuweisen. Für den Gegenwert ist unter den Posten des Eigenkapitals ein gesonderter Posten auszuweisen, der nach Zuzählung in einen Posten „Nachrangiges Gesellschafterdarlehen“ überzuführen ist.

(4) Dieses Gesellschafterdarlehen und die darauf entfallenden Zinsen sind aus den Erlösen der Privatisierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz, BGBI. Nr. 204/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zurückzuzahlen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der ÖIAG möglich ist. Die Verzinsung des Gesellschafterdarlehens entspricht dem jeweiligen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder (VIBOR 3 Monate) gemäß Tab. 5.2. des Statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank.

(5) Es gilt der Grundsatz, daß der Bund der ÖIAG darüber hinaus weder weitere Mittel zuführen noch ihre Kapitalmarkttransaktionen absichern wird.“

5. Artikel III § 3 wird geändert und lautet wie folgt:

„§ 3. Die ÖIAG hat dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr während der Laufzeit der Verpflichtungen des Bundes gemäß Artikel II § 2 sowie Artikel III § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes den Jahresabschluß samt Anhang und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers vorzulegen und dem Bund ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Kreditgebarung zu gewähren, soweit die Verpflichtungen des Bundes betroffen sind.“

6. Artikel III § 4 entfällt.

Teil III

Der zwischen dem Bund und der ÖIAG gemäß Artikel III § 3 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1991, BGBI. Nr. 421/1991, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden, abgeschlossene Vertrag wird aufgehoben.

Teil IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des Teils I Z 2 (§ 6 und § 7 ÖIAG-Gesetz) sowie des Teils II Z 3 (Artikel II § 2 Abs. 1 bis 3),

1432 der Beilagen

9

- b) der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des Teils I Z 2 (§ 4 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz), des Teils II Z 1, 2 und 4 (Artikel III § 2 Abs. 1) sowie Z 5, ferner hinsichtlich des Teils III,
- c) der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Teils I, soweit dadurch Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 berührt werden,
- d) der Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des Teils I Z 1 (§ 2 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz),
- e) die Bundesregierung hinsichtlich des Teils II Z 4 (Artikel III § 2 Abs. 2),
- f) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.